Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 119 (1968)

Heft: 7-8

Artikel: Die Bewirtschaftung des Waldes nach verschiedenen Intensitätsstufen

Autor: Wenger, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-765589

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Bewirtschaftung des Waldes nach verschiedenen Intensitätsstufen

Von *G. Wenger,* Neuenstadt

Oxf. 904:68

Wesen und Auswirkungen des bernischen Forstgesetzes vom Jahre 1905

Das bernische Forstgesetz vom Jahre 1905 ist, wie das Bundesgesetz, seinem Wesen nach ein Schutz- und Polizeigesetz. Seine Grundzüge sind:

- Schutz und Erhaltung des Waldes mit dem Zweck der Erfüllung allgemeiner Schutz- und Wohlfahrtswirkungen;
- nachhaltige Bewirtschaftung des öffentlichen Waldes und Verbot des Kahlschlages im Schutzwald, beziehungsweise Bewilligungspflicht im Nichtschutzwald;
- Anstellung der erforderlichen Forstbeamten zur Durchführung dieses Gesetzes.

Nach dem seit Jahrhunderten betriebenen Raubbau an den Wäldern wirkte sich dieses Gesetz zweifellos segensreich aus. Es führte unter dem nach der Jahrhundertwende allgemein anerkannten, jedoch an sich wenig intensiven Prinzip der Vorratspflege zur Hebung der stark dezimierten Holzvorräte. Es vermochte aber auf weitere Sicht den Ansprüchen einer fortschrittlichen Bewirtschaftung zur vollen Ausnützung der Ertragsfähigkeit nicht zu genügen. Eine befriedigende Bewirtschaftung bestand einzig für den Staatswald und für die durch eigene Oberförster bewirtschafteten Gemeindewaldungen (technische Forstverwaltungen).

Die zunehmende Nachfrage mengen- und qualitätsmäßig infolge des steigenden Bedarfes des Holzgewerbes und der holzverarbeitenden Industrien rief nach einer besseren Ausnützung der Ertragsfähigkeit und Intensivierung der Bewirtschaftung des Waldes durch Verbesserung und Ausbau der Forstorganisation und der Forstbetriebe.

Die zuständigen Behörden verschlossen sich dieser Einsicht keineswegs. Es fehlte nicht an Bestrebungen, im Rahmen des bestehenden Gesetzes die Forstorganisation auszubauen und der Entwicklung anzupassen.

Ein wirklicher Fortschritt durch eine Neuorganisation war nur zu erreichen durch eine Vermehrung des Forstpersonals auf allen Stufen. Als unvermeidliche Folgen mußten sich für die Waldbesitzer vermehrte Kosten und, infolge kaum vermeidbarer vermehrter Kompetenzen des Forstpersonals, eine gewisse Einschränkung der bisherigen freien Verfügungsrechte in Bewirtschaftungsfragen ergeben.

In dieser Hinsicht sah der Waldbesitzer in der bisherigen Ordnung in erster Linie und weitgehend nur vermeintliche Vorteile und freiheitliche Rechte:

- Die Kompetenzen des Staates beschränken sich auf die unerläßlichen Erfordernisse der Walderhaltung;
- minimale finanzielle Belastung;
- volle Freiheit des Waldbesitzers zur Intensivierung seines Forstbetriebes.

Hier sind auch die zum Teil gefühlsmäßig betonten Beweggründe zu suchen, die im Jahre 1943 den Großen Rat bewogen haben, das ihm vorgelegte Dekret zur Vermehrung der Forstkreise abzulehnen.

Der Große Rat hat mit dieser Ablehnung die Notwendigkeit einer Verbesserung der Forstorganisation nicht bestritten. Er bejaht eine solche grundsätzlich in seinem mehrere Punkte umfassenden Rückweisungsantrag, unter anderem: «Es sei zu prüfen, wie eine intensive fachkundige Bewirtschaftung des Gemeinde- und Privatwaldes durch vermehrten Beratungsdienst und weitere Mitarbeit des Forstpersonals erreicht werden kann, ohne daß die Zahl der Forstkreise erhöht werden muß.» Es ist naheliegend, daß mit Beratungen und guten Worten nichts getan ist, die Marschrichtung aber war gegeben. Die Einsicht und der Wille zu einer fortschrittlichen Bewirtschaftung mußte vom Waldbesitzer selbst kommen. Wünschbar und jederzeit möglich wäre der Zusammenschluß mehrerer Waldbesitzer zur Gründung technischer Forstverwaltungen mit eigenem Oberförster und eigener Betriebsorganisation. Dieser Ideallösung sind jedoch Grenzen gesetzt. Nur größere Waldbesitzer sind dazu in der Lage. Der Zusammenschluß kleinerer Waldbesitze zu einer technischen Verwaltung stößt erfahrungsgemäß auf Schwierigkeiten und kann ohne gesetzliche Grundlage und ohne staatliche finanzielle Beihilfe nur sehr langfristig erreicht werden.

Das Dekret vom 19. September 1961

Nach der Ablehnung der Vorlage vom Jahre 1943 übernahm der Bernische Forstverein von der Forstdirektion den Auftrag, den Fragenkomplex neu zu studieren und ihr neue Anträge zu unterbreiten.

Die Vorschläge einer Studienkommission, die sich aus Mitgliedern der verschiedenen Landesteile, der politischen Parteien und den interessierten Wirtschaftsorganisationen zusammensetzte, sind durch Großratsbeschluß im Dekret vom 19. September 1961 realisiert worden. Als Berater der Kommission und Bearbeiter der verschiedenen Sachgebiete und der Eingabe an die Forstdirektion hat Herr Prof. Dr. H. Leibundgut entscheidend mitgewirkt. Seine äußerst wertvolle Mitarbeit sei auch an dieser Stelle bestens verdankt.

Einleitend zu seinen Vorschlägen führt Herr Prof. Leibundgut unter anderem aus:

«Die Studienkommission gelangte zur Auffassung, daß die Verbesserung vorläufig ohne Revision des zweifellos in mancher Hinsicht veralteten Forstgesetzes erfolgen sollte. Zu einer Gesetzesrevision sollte erst geschritten werden, wenn große Aussicht besteht, daß allen wesentlichen Anforderungen eines zeitgemäßen Forstgesetzes entsprochen werden kann. Die Bestrebungen waren vielmehr darauf gerichtet, eine fachtechnisch den Anforderungen auf längere Zeit genügende, wirtschaftlich tragbare und allmählich durchführbare Übergangslösung zu suchen. Diese sollte nötigenfalls später ohne Schwierigkeiten in eine gesetzlich verankerte Ideallösung übergeführt werden können.

Als wichtigste Anforderung an eine neue Forstdienstorganisation erachten wir die Ermöglichung einer vollen Ausnutzung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Waldes nach Menge und Wert. Dabei soll die Freiheit der einzelnen Waldbesitzer möglichst wenig eingeengt und die Verbesserung der Waldwirtschaft auf dem Wege der Freiwilligkeit angestrebt werden.»

Der Bericht und die Vorschläge für den Ausbau der Forstdienstorganisation betreffen den Forstdienst aller Stufen. An dieser Stelle kann einzig auf den höheren praktischen Forstdienst näher eingetreten werden.

Für die fachliche Betreuung der Waldungen und die Beratung der Waldbesitzer werden *drei Intensitätsstufen* unterschieden, wobei über deren Zugehörigkeit die Waldbesitzer selbst zu entscheiden haben.

Die drei Intensitätsstufen sind im «Dekret betreffend den Ausbau des Forstdienstes im Kanton Bern» vom 19. September 1961 in den Paragraphen 3 bis 4 wie folgt umschrieben:

§ *3*. Um die technische Bewirtschaftung und Beratung des öffentlichen und privaten Waldbesitzes zu intensivieren, wird der Regierungsrat ermächtigt, von Fall zu Fall einzelnen Kreisoberförstern einen Forstingenieur als technischen Beamten beizugeben. Der dadurch bedingte Ausbau des Forstdienstes wird wie folgt finanziert:

a) Für alle über die Vorschriften der Dienstinstruktion des staatlichen Forstpersonals hinausgehenden Arbeiten ist den Waldbesitzern Rechnung zu stellen.

b) Anstelle dieser Vergütungsart unter a) können die Waldbesitzer von Fall zu Fall dem Staat jährliche Bewirtschaftungsbeiträge entrichten, entsprechend der von ihnen gewählten Einreihung in die nachfolgenden Intensitätsstufen:

1. Stufe: Staatliche Oberaufsicht und Wirtschaftsplanung im Sinne des kantonalen Forstgesetzes vom 20. August 1905, wobei der Waldbesitzer die ordentlichen Gebühren für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, für die Aufstellung von Wegprojekten und allfällige Bauleitung über die Wege zu übernehmen hat.

2. Stufe: Einrichtungstechnische und waldbauliche Leitung des Forstbetriebes, wobei der Staat folgende Aufgaben gegen eine feste jährliche Entschädigung aufgrund der produktiven Waldfläche übernimmt:

- Ausarbeitung des Wirtschaftsplanes;
- Anordnung und Überwachung der waldbaulichen Maßnahmen;
- Holzanzeichnung;
- Beratung bei der Holzaufrüstung, Holzsortierung und Holzverkauf.

Als Entschädigungsansätze gelten:

für das Oberland:	per ha = Fr. 3.– bis Fr. 8.–
für den Jura:	per ha = Fr. 5.– bis Fr. 10.–
für das Mittelland:	per ha = Fr. 8.– bis Fr. 13.–

Diese Ansätze ermäßigen sich für Waldflächen von 200 bis 399 ha um 5 % und für solche von 400 ha und mehr um 10 %; sie erhöhen sich dagegen für Waldflächen von 51 bis 99 ha um 5 %, von solchen unter 50 ha um 10 %.

Die Projektaufstellung für Wegbauten, deren Leitung und Aufsicht sowie andere zusätzliche Arbeiten sind vom Waldbesitzer besonders zu vergüten.

3. Stufe: Technische Verwaltung.

Der Staat übernimmt gegen eine aufgrund der produktiven Waldfläche festgesetzte jährliche Entschädigung die Leitung des gesamten Forstbetriebes, das heißt insbesondere folgende Aufgaben:

- die unter Stufe 2 aufgeführten Arbeiten;
- Bearbeitung der Grundlagen für die Budgetierung des Forstbetriebes;
- Vorbereitung und eventuelle Leitung der Holzverkäufe im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer;
- Projektierung und Leitung aller technischen Arbeiten;
- forstliche Kontrollführung und Statistik.

Als Entschädigungsansätze gelten:

für das Oberland:	per ha = Fr. 6.– bis Fr. 12.–
für den Jura:	per ha = Fr. 8.– bis Fr. 16.–
für das Mittelland	per ha = Fr. 14.– bis Fr. 20.–

Für die Ermäßigung bzw. Erhöhung vorgenannter Ansätze mit Rücksicht auf die Flächengröße sind die für die Stufe 2 vorgesehenen Richtlinien maßgebend.

§ *4.* Die Inanspruchnahme des staatlichen Forstdienstes im Sinne von § 3 Stufe 2 und 3 durch Gemeinden, Korporationen und Private ist freiwillig.

Für die Intensitätsstufen 2 und 3 können sowohl die in den festen staatlichen Forstkreisen für die Intensitätsstufe 1 verantwortlichen Kreisforstämter als auch zusätzlich vom Staat angestellte Forstingenieure eingesetzt werden.

Die Tarifansätze sollen für die Intensitätsstufen 2 und 3 die zusätzlichen Kosten des Staates weitgehend decken. Den Waldbesitzern kann daher anheim gestellt bleiben, für die Intensitätsstufe 3 auf eigene Kosten eine technische Forstverwaltung mit eigenem Oberförster zu gründen.

Die Einführung der Intensitätsstufen

Es wurde anfänglich bezweifelt, ob auf dieser völlig freiwilligen Basis ein Fortschritt erzielt werden könne. Der Erfolg hängt jedoch weitgehend ab von der Initiative und vom Einsatz des Kreisoberförsters. Jedenfalls genügt es nicht, die Waldbesitzer lediglich auf die höheren Intensitätsstufen aufmerksam zu machen. Der einzelne Waldbesitzer muß nach vorangegangener gründlicher forstlicher Aufklärung unausweichlich und zeitlich befristet dazu gebracht werden, sich für eine der Stufen 1, 2 oder 3 zu entscheiden. An einer Ratssitzung sind die Probleme seines Forstbetriebes als besonderes Traktandum zu diskutieren, ist vom Dekret Kenntnis zu nehmen und ein Beschluß zu fassen und dieser dem Kreisforstamt schriftlich mitzuteilen.

Vorgängig ist eine umfassende fachliche Aufklärung, allenfalls verbunden mit einer Waldbegehung, unerläßlich. Der Waldbesitzer muß aber auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß er von einer höheren Intensitätsstufe keine plötzlichen Wunder erwarten darf, sondern daß nur Ausdauer und zielbewußte Aufbauarbeit zum erhofften Erfolg führen kann.

Wenn ein Waldbesitzer eine höhere Stufe gewählt hat, so ist es wesentlich, daß möglichst bald etwas für ihn Augenfälliges getan wird. Es hat sich beispielsweise bewährt, einen besonders geeigneten Waldteil (Planungseinheit) auszuwählen, das waldbauliche Ziel und die ersten Pflegemaßnahmen festzulegen und diese der Behörde zu unterbreiten. Nach erfolgter Ausführung durch eine bewährte Pflegegruppe wird die Behörde zu einer Besichtigung und kritischen Meinungsäußerung eingeladen. Nach diesem ersten Schritt wird der Waldbesitzer bereits Vertrauen fassen, von anfänglicher Skepsis befreit und zur Einsicht kommen, daß sein Entschluß gut war. Über den weiteren Erfolg und Bewährung entscheidet in erster Linie die Persönlichkeit des betreffenden Wirtschafters.

Die Ausbaumöglichkeit zu gesetzlicher Verankerung

Die stufenweise Förderung des praktischen höheren Forstdienstes auf freiwilliger Basis soll mit der Zeit zu weiteren technischen Forstverwaltungen und zu kleineren Forstkreisen führen, so daß zu gegebener Zeit der veränderte Zustand in einem neuen Forstgesetz ohne große Hindernisse verankert werden kann. Die Entwicklung in dieser Richtung läßt sich bereits heute am konkreten Beispiel im Forstkreis Neuenstadt nachweisen.

Von den 33 Korporationen öffentlicher Waldbesitzer (ohne die drei bestehenden technischen Forstverwaltungen), die dem Kreisforstamt unterstellt sind, haben bis heute elf Korporationen die Stufe 2 und zwei Korpora-

tionen die Stufe 3 gewählt. Dazu kommt ein Privatwaldsyndikat in der Stufe 2. Zur Erfüllung der damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben ist dem Kreisforstamt ein Forstingenieur im Oberförsterrang zugeteilt worden.

Eine Neuorganisation drängt sich bereits heute auf. Sie kann verwirklicht werden sowohl durch territoriale Aufteilungen in zwei Forstkreise als auch durch Gründung von neuen Forstverwaltungen, sofern sich eine genügende Anzahl Gemeinden zu einem Gemeindeverband zusammenschließen lassen. Die letztere Möglichkeit wäre wünschbar, dürfte jedoch in nächster Zeit kaum realisierbar sein. Eine Kreisteilung in einen Forstkreis Südjura und einen Forstkreis Seeland ist dagegen sofort möglich ohne Vermehrung des Forstpersonals.

Was auf gesetzlichem Wege nicht zu erreichen ist, wächst mit der Zeit in Freiheit aus sich selbst heraus, wenn das Ziel als erstrebenswert erkannt und ein Weg gezeigt wird.

Zwei Kinder[1]

Von *Hans Rhyn*

Des Bannwarts Bübchen stöckelt zum Wald:
«Vatti, wart! Ich komme bald.»
Der Vater werkt schon lang im Forst.
Da steigt der Kleine zum Föhrenhorst.
Er stapft mit Halt und Schnauf
Mitten durch die Runse hinauf.
Nebenaus unter Block und Wurzelgebind
Träumt ein liebes Föhrenkind.
Er höckelt nieder, müd von der Fahrt,
Und plaudert mit ihm und streichelt es zart.
«Der Vater hat dich hierher gesetzt.
Hat dich der Regen gut geletzt?
Liebst du den Silbermondenschein?
Bist du auch gern so ganz allein?...
Jetzt muß ich wieder zur Mutter gehn.
Auf Wiedersehn!»

[1] Mit freundlicher Erlaubnis des Verlages dem Gedichtbändchen entnommen: «Liebe Bäume» von Hans Rhyn, Verlag Francke AG, Bern, 1945.